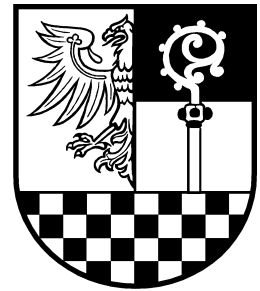


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang

Luckenwalde, 5. März 2015

Nr. 8

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises.....	2
Einladung zur 5. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 16. März 2015, um 17 Uhr.....	2
3. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)	4

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung**Einladung zur 5. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Kreisausschusses am Montag, dem 16. März 2015, um 17 Uhr****in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2,
Kreisausschuss-Saal, 14943 Luckenwalde****Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der 4. Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2015
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung
- 5 **Beschlussvorlagen**
 - 5.1 Petition - Kein USCar Classics mehr in Diedersdorf 5-2183/14-KT
 - 5.2 Führung eines Rechtsstreits 5-2239/15-LR
 - 5.3 Jahresabschluss 2013 - Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming 5-2252/15-III
 - 5.4 Beschaffung von Fahrzeugen für den Katastrophenschutz des Landkreises Teltow-Fläming mit 70%iger Förderung durch das Land Brandenburg 5-2304/15-III
- 6 **Informationsvorlagen**
 - 6.1 Arbeitsplan zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem polnischen Partnerlandkreis Gniezno im Jahr 2015 5-2254/15-LR
 - 6.2 Bewerbung Deutschlands um die Ausrichtung des Ryder Cups 2022 in Groß Kienitz 5-2317/15-IV
- 7 **Anträge**
 - 7.1 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler - NEIN zur Kreisgebietsreform!
JA zum Erhalt des Landkreises Teltow-Fläming! 5-2270/15-KT
- 8 **Anfragen der Abgeordneten**

Nicht öffentlicher Teil

9 Beschlussvorlagen

- | | | |
|------------|--|--------------|
| 9.1 | Grundstücksangelegenheit - Teilaufhebung eines Erbbaurechtsvertrages | 5-2271/15-IV |
| 9.2 | Unterbringung von Asylbewerbern - Vergabe des Wachschatzes für das Übergangwohnheimes für Asylbewerber und Flüchtlinge, Schieferling 11 in 14943 Luckenwalde | 5-2310/15-II |

Luckenwalde, den 3. März 2015

Kornelia Wehlan
Vorsitzende des Kreisausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 3. März 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming**3. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)**

Aufgrund der §§ 3 ff. und des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 28.01.2015 folgende Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2011 beschlossen:

Artikel 1**1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:****„§ 2 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsteher.“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:**„§ 10 Verbandsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.
- (4) Für das Verfahren des Verbandsausschusses sind die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Der Verbandsausschuss berät über die vom Verbandsvorsteher vorzubereitenden Beschlussvorlagen und gibt Empfehlungen für die Verbandsversammlung.
- (5) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden sowie über folgende Angelegenheiten:
 - a) Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 50.000,00 EUR übersteigt,
 - b) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 10.000,00 EUR übersteigen,
 - c) die Erhebung von Klagen, die Abgabe von verfahrensbeendenden Erklärungen und die Einlegung von Rechtsmitteln in Angelegenheiten mit einem Streitwert ab 10.000,00 EUR sowie in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.“

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. Er entscheidet neben den Aufgaben der laufenden Verwaltung ferner über folgende Angelegenheiten:

- a) Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 50.000,00 EUR nicht übersteigt,
- b) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 10.000,00 EUR nicht übersteigen,
- c) die Erhebung von Klagen, die Abgabe von verfahrensbeendenden Erklärungen und die Einlegung von Rechtsmitteln in Angelegenheiten mit einem Streitwert bis 10.000,00 EUR.

Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich; er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.“

4. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses – mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers – sind ehrenamtlich tätig.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow- Fläming in Kraft.

Ludwigsfelde, den 29.01.2015

Hans-Reiner Aethner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 27. Februar 2015

Wehlan
Landrätin